



Der Bürgermeister



Gemeinde Kalletal • Postfach 11 44 • 32684 Kalletal

Herrn
Andreas Rohrmann
Bahnhofstraße 7

32683 Barntrup

Ordnung und Soziales
Hermann Fischer
Rathaus,
Rintelner Str. 3, Zimmer 4
32689 Kalletal
Durchwahl: + 49 5264 644-350
E-Mail: h.fischer@kalletal.de

Zentrale: + 49 5264 644-0
Bürgerbüro: + 49 5264 644-449
Telefax: + 49 5264 644-100
Internet: www.kalletal.de
mailto: info@kalletal.de

09.02.2010

Landtagswahl am 09. Mai 2010; hier: Ihre Anfrage vom 03. Februar 2010 bzgl. Plakatierungsgenehmigung

Sehr geehrter Herr Rohrmann,

unter Bezugnahme auf Ihre vorstehend näher bezeichnete Anfrage teile ich mit, dass nach Ziffer 3.1 des Gem. RdErl. des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 – 22-33 – und des Innenministeriums – 11/20-10.10 – vom 08. August 2003 Plakatwerbung innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig ist. Konkret bedeutet dies, dass mit der Plakatwerbung frühestens am 09. Februar d. J. begonnen darf. Zu Ihrer Information füge ich den genannten Runderlass in Fotokopie bei.

Die Gemeinde Kalletal hat die Erteilung von Genehmigungen zur Plakatierung auf die Fa. Städtewerbung Schnelle, Büren, übertragen. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Plakatierung aus Anlass von Wahlen. Hier ist weiterhin die Zuständigkeit der Gemeinde Kalletal gegeben. Wenn gleich in der Vergangenheit vor dem Hintergrund der Chancengleichheit den Anträgen von Parteien / Wählergruppen auf Erteilung von Plakatierungsgenehmigungen aus Anlass von Wahlen uneingeschränkt entsprochen wurde, habe ich in Anbetracht der Tatsache, dass eine Vielzahl von politischen Parteien / Gruppierungen Wahlplakate anbringen möchten, vor dem Hintergrund der Vermeidung einer „Überfrachtung“ durch Wahlwerbung um eine zurückhaltende Plakatierung gebeten. Dem Grunde nach wurde dieser Bitte entsprochen, so dass meinerseits auf die Vorgabe einer Plakatanzahl verzichtet werden konnte. Entsprechend soll auch aus Anlass der Landtagswahl 2010 verfahren werden.

Die Gemeinde Kalletal selbst verfügt über keine Werbeständer / Plakattafeln. Sie erlaubt deshalb eine Anbringung z. B. an Straßenlaternen (ausgenommen hiervon sind die Laternen in der Ortsdurchfahrt Talle und Kalldorf sowie Anbringungen an Ampelanlagen und den Pfosten von Verkehrszeichen). Zur Befestigung sind zwingend Kabelbinder zu verwenden. Fernerhin erfolgt von hier die Vorgabe, dass die Plakatierung spätestens bis zum 14. Mai d. J. vollständig und rückstandsfrei zu entfernen ist. Die Anbringung hat in einer Höhe zu erfolgen, die ein gefahrlosen Unterfahren / Unterhergehen zulässt. Sofern Plakatständer aufgestellt werden sollen, sind diese so zu „installieren“, dass ein mindestens 0,80 m breiter Durchgang verbleibt. Das Anhängeln von Plakaten an Straßenbäumen ist untersagt. Großflächenplakate sind standsicher zu

Konten:
Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Kto. 4 000 022

Volksbank Bad Salzuflen
BLZ 482 914 90
Kto. 4311 000 700

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag:
8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag:
14.00 - 18.00 Uhr

Bürgerbüro:
Montag - Freitag:
8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag:
8.00 - 18.00 Uhr

Anschriften:
Rathaus
Rintelner Str. 3
32689 Kalletal

Technisches Rathaus
Herforder Str. 11
32689 Kalletal

errichten und kontinuierlich zu überwachen und ggf. instand zu setzen. Sofern Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Kalletal stehen, in Anspruch genommen werden sollen, ist vor einer Aufstellung zudem die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.

Zu Ihrer weitergehenden Information füge ich ein Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein – Westfalen zur Kenntnis bei.

Sofern Sie unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen eine Plakatierung in der Gemeinde Kalletal beabsichtigen, bitte ich um entsprechende Mitteilung, wobei diese Aussagen über Anzahl, Zeitraum und Art (Plakatständer, Großflächenplakate oder hängende Ausführung) enthalten muss.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:


(Fischer)

Gliederungsnummer 922

**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen,
Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen**
Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung
– III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 –
v. 8.8.2003

1

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

1.1

aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

1.2

zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Art. 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542 / SGV. NRW. 1111) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

2

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

2.1

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, (vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Immissionschutzgesetz (LImschG - SGV. NRW. 7121) sowie

2.2

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2

2.2.1

bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und

2.2.2

bei einem Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag (§ 25 VIVBVEG) selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.
- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

3

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

3.1

Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

3.2

Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener

Ortschaften

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf §33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

4

Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

5

Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - BGBI. III 911-1), §§ 18, 19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV. NRW. 91)), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.

6

Der Gem. RdErl. v. 29.6.1979 –SMBI.NRW. 922- wird aufgehoben.

MBI. NRW. 2003 S. 1010, geändert durch RdErl. v. 4.3.2005 (MBI.NRW. 2005 S. 431).

Copyright 2009 by Innerministerium Nordrhein-Westfalen



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
Postfach 100207 · 33502 Bielefeld

Gemeinde Kalletal

Gemeindeverwaltung Kalletal

Postfach 11 44
32684 Kalletal

Eing. 01. Feb. 2010

Kontakt: Jörg Stopka
Telefon: 0521-1082-451
Fax: 0521-1082-440
E-Mail: joerg.stopka@strassen.nrw.de
Zeichen: 20500/40400.111.1.13.05.14
Datum: 26/01/10

Wahlwerbung anlässlich der Landtagswahl 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte die Landtagswahl am 09.05.2010 zum Anlass nehmen, hinsichtlich der Aufstellung von Wahlplakaten an Bundes- und Landesstraßen auf einige aus hiesiger Sicht relevante Aspekte hinzuweisen. Ich hoffe, hierdurch zu einer Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Handhabung in den jeweiligen Kommunen beitragen zu können.

Dies geschieht einerseits aus Gründen der Verkehrssicherheit und straßenrechtlichen Belangen, andererseits aber auch, um politischen Interessen angemessen Rechnung zu tragen.

Ich erlaube mir dabei die Bitte, dass Sie die nachfolgenden Ausführungen den örtlichen Parteiverbänden zur Kenntnis geben:

Werbeanlagen jeglicher Art dürfen üblicherweise an den freien Strecken von Bundes- und Landesstraßen nicht errichtet werden, da sie den in den Straßengesetzen (Bundesfernstraßengesetz/ Straßen- und Wegegesetz NRW) normierten Verboten, Beschränkungen und Genehmigungsvorbehalten unterliegen.

Da die Werbung jedoch darauf abzielt, durch ständigen Hinweis eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen und somit letztlich hochrangigen staatspolitischen Interessen dient, gibt es ausnahmsweise die Möglichkeit, die Aufstellung von Großflächenplakaten durch öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnis zu genehmigen.

Die Verkehrssicherheit darf auf den Bundes- und Landesstraßen durch die Aufstellung in keinem Fall beeinträchtigt werden. Um dieses zu gewährleisten, wird die jeweilige öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnis nach Vorlage eines formlosen Antrages nebst Lageplänen seitens der Regionalniederlassung OWL den werbenden Parteien bei Beachtung der nachfolgenden Auflagen in Aussicht gestellt:

Betriebsitz Gelsenkirchen · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209-3808-0

Internet: strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 5106/5773/1015

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
Stapenhorststraße 119 · 33615 Bielefeld
Postfach 100207 · 33502
Telefon: 0521/1082-0

1. Die Plakattafeln dürfen nicht verkehrsgefährdend und nicht sichtbehindert aufgestellt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse im Bereich der aufmündenden Straßen nicht eingeschränkt werden.
2. An Kreuzungen oder Einmündungen von Bundes- und Landesstraßen muss ein Sichtdreieck gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAHV 93) freigehalten werden. Einen entsprechenden Auszug füge ich bei.
3. Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Plakate an den Masten der Ampelanlagen und Pfosten der Verkehrszeichen – die in Unterhaltung von Straßen.NRW sind – befestigt werden.
4. Die Plakattafeln sind standsicher zu errichten. Sie sind regelmäßig auf Standsicherheit, Beschädigung und dergl. zu überwachen und gegebenenfalls instand zu setzen.
5. Bei der Anbringung von Plakaten an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist darauf zu achten, dass das Lichtraumprofil freigehalten wird. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen ist nicht zulässig.
6. Die Plakattafeln dürfen nur innerhalb einer Zeit von 3 Monaten vor dem Wahltag aufgestellt werden und sind nach der Landtagswahl 2010 wieder zu beseitigen.
7. Amtliche Verkehrszeichen dürfen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt und nicht verdeckt werden.
8. Örtlich besonders unfallträchtige bzw. verkehrsauffällige Stellen sind als Aufstellstandorte nicht in Betracht zu ziehen. Informationen diesbezüglich erteilt die jeweils zuständigen Straßen.NRW Straßenmeisterei. Mit dieser sind alle Standorte der Plakattafeln rechtzeitig abzustimmen

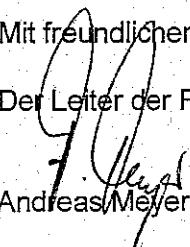
Die Aufstellung von Plakaten innerhalb der Ortsdurchfahrten liegt -soweit nicht in hiesiger Verwaltung stehende Flächen betroffen sind- im Zuständigkeitsbereich der örtlich zuständigen Städte und Gemeinden.

Ich darf an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass die Zustimmung unbeschadet der Rechte Dritter (z. B. der jeweiligen Grundstückseigentümer) erteilt wird.

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihr Verständnis und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter der Regionalniederlassung OWL


Andreas Meyer

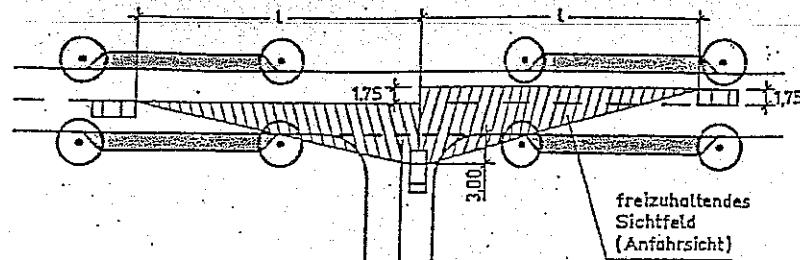


Bild 97: Anfahrsicht

Tabelle 16: Schenkellänge I (m) der Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge

Kategoriengruppe	Geschwindigkeit V_{85} bzw. V_{zul} [km/h]				
	70	60	50	40	30
B	110	85	70	-	-
C	-	-	70	50	30

Die Schenkellängen des Sichtdreiecks auf bevorrechtigte Radfahrer sollen $l_R = 30$ m, bei begrenzten Verhältnissen $l_R = 20$ m betragen (Bild 98).

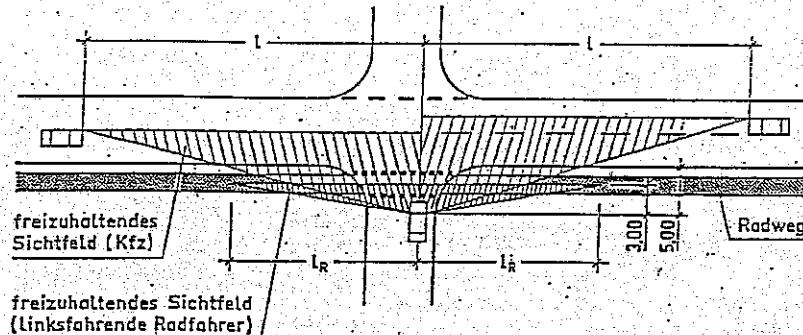


Bild 98: Sichtfelder auf bevorrechtigte Radfahrer

Lassen sich die erforderlichen Sichtfelder für die Anfahrsicht nicht erreichen, so sind flankierende Maßnahmen (z. B. Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Spiegel, Lichtsignalanlage, Ausschluß von Fahrbeziehungen) zu erwägen.

Auf die Freihaltung einer Annäherungssicht wird an Hauptverkehrsstraßen in der Regel verzichtet.

Sichtfelder an Überquerungsstellen

An Überquerungsstellen und Warteflächen von Fußgängern und Radfahrern sind Sichtfelder mit 1,00 m Schenkelänge senkrecht zur Fahrtrichtung und mit der Haltesichtweite nach Tabelle 15 in Fahrtrichtung des Kraftfahrzeugverkehrs sicherzustellen (Bild 99).

Bei Überquerungsstellen an Knotenpunkten sind die Sichtfelder für Fußgänger und Radfahrer in der Regel kleiner als die Sichtfelder der Anfahrsicht für den Kraftfahrzeugverkehr.

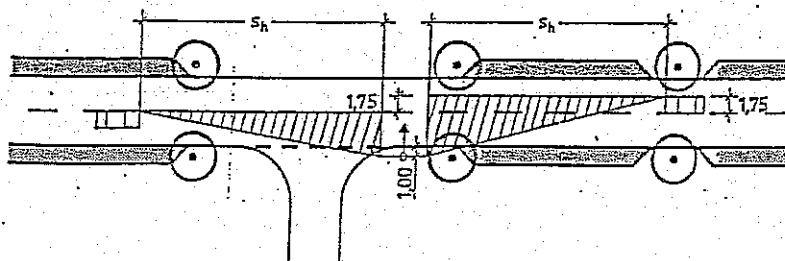


Bild 99: Sichtfelder an Überquerungsstellen